

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 7/1770, 7/2224 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 01 wird eingefügt:

„01. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften sowie Prämien, erwirbt oder beleiht Forderungen, die Mitgliedern des Verbandes gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen zustehen (Vergütungsansprüche) oder führt sonstige Finanzierungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 3 durch. Die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Prämien, der Erwerb und die Beleihung sowie sonstige Finanzierungsmaßnahmen dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden.“

2. Folgende neue Nummer 02 wird eingefügt:

„02. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährung von Darlehen und die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3.“

3. Folgende neue Nummer 1 a wird eingefügt:

„1 a. In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Verband kann mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft auch andere Finanzierungsmaßnahmen durchführen, wenn diese Maßnahmen unter Beachtung der energiepolitischen Erfordernisse im Gesamtinteresse der Mitglieder liegen und nach der Natur der Sache nicht als dem einzelnen Unternehmen obliegende Aufgabe anzusehen sind.“

4. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. In § 15 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie für andere förderungswürdige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1

1. nur bis zum 31. Dezember 1983 und
2. nur an Mitglieder des Verbandes, die im Zeitpunkt der Gewährung mindestens ein Steinkohlebergwerk betreiben oder an Unternehmen, an denen überwiegend solche Mitglieder beteiligt sind,

gewähren; an andere Mitglieder kann der Verband bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Darlehen gewähren, wenn bis zum 31. August 1968 mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden ist. Für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf der Verband nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Entstehen der Vergütungsansprüche Darlehen gewähren oder Vergütungsansprüche beleihen oder erwerben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften und für die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend. Die Laufzeit eines Darlehens oder einer Bürgschaft darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.“

5. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. In § 15 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5. In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eineinhalb Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt.“

6. Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

- „4. In § 15 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6.“

Bonn, den 18. Juni 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die bei der Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau gesammelten praktischen Erfahrungen zeigen, daß das gesetzlich festgelegte Finanzierungsinstrumentarium des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus nicht in allen Situationen ausreicht, um die Aufgaben des Verbandes in bestmöglicher Weise zu erfüllen. Um dies künftig zu gewährleisten, wird die Möglichkeit geschaffen, mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft auch andere Finanzierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn diese Maßnahmen unter Beachtung der energiepolitischen Erfordernisse im Gesamtinteresse der Mitglieder liegen und nach der Natur der Sache nicht als dem einzelnen Unternehmen obliegende Aufgabe anzusehen sind.